

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Vorträge über die mosaische Religion**

**Holdheim, Samuel**

**Schwerin, 1844**

Vorwort.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1932**

## V o r w o r t.

Von den folgenden Vorträgen über die mosaische Religion, die ich hiemit meinen denkenden Glaubensgenossen übergebe, sind nur der erste, zweite, fünfte, achte und zehnte in vorliegender Form ganz, der sechste und siebente bedeutend gekürzt, von dem neunten nur die zwei ersten Theile, der dritte und vierte gar nicht gehalten worden. Was die homiletische Form betrifft, kann sich der Verfasser nur für das wirklich Gehaltene der Kritik verantwortlich erklären.

Was mich zur Auswahl der vorliegenden Vorträge aus einem nicht geringen Vorrath von Kanzelreden, in welchen das erbauliche Element in populärer Ausdrucksweise vorherrschend ist, besonders bestimmte, ist der diese Vorträge sämmtlich durchwehende und zu einem gleichartigen Ganzen vereinigende Grundgedanke, den ich gleichsam als Ausdruck meiner theologischen Überzeugung öffentlich bekenne und um dessen Aussprache es mir zu meiner eigenen Belehrung zu thun ist. Um den Leser hierüber in's Klare zu setzen und ihm zugleich die Gesichtspunkte anzudeuten, aus welchen ich diese Vorträge beurtheilt wissen möchte, so will ich diesen Grundgedanken, dessen möglichst populäre Aussprache ich in den Vorträgen wenigstens anstrebte, hier auseinander zu legen versuchen.

- 1) Will ich den reinbiblischen positiven Offenbarungsglauben mit entschiedener Abweisung aller rationalistischen Erklärungsweisen der Rabbinen, in welchen dieser Glaube in seiner Reinheit vielfach getrübt erscheint, für das in Schwankungen begriffene Judenthum festzuhalten suchen. Wo Gott so offenkundig und so deutlich selbst gesprochen,

da soll der Mensch in heiliger und gesinnungsvoller Ehrfurcht den göttlichen Willen zu erforschen und zu ergründen suchen, nicht aber einen die Seligkeit und die Gewissensruhe bedingenden Glauben, den nur das göttliche Bibelwort fordern kann, für sich selber und die Ergebnisse seiner Forschung in Anspruch nehmen. Die Rabbinen haben die Schrift vielfach gedeutet. Wir wollen mit rücksichtsvoller Pietät auf ihre Worte hören, und wo immer ihr Mund die Wahrheit geredet, ihre Worte in Ehren halten, nicht aber ohne eigene Prüfung sie von vorn herein wie das Gotteswort selbst zum Gegenstand unseres Glaubens machen. Wo ihre Auslegung mit dem klaren und schlichten Bibelsinn im Widerspruch steht, da wollen und müssen wir Gott mehr glauben als den Menschen. Den reinbiblischen positiven Offenbarungsglauben festhaltend, wollen wir, das heilige Buch in der Hand, unsere religiöse Pflicht und Aufgabe kennen lernen.

- 2) Um uns vor Fehlritten zu hüten, müssen wir den einen leitenden Grundsatz festhalten, daß Gott Israel durch die Patriarchen, besonders aber durch Mose und die Propheten, die Lehre der Wahrheit, die ewige Lehre von dem heiligen Wesen und Willen Gottes, offenbart, zugleich aber auch für Israel's volksthümliches und priesterliches Wesen vergängliche Daseinsformen geschaffen, die es für viele Jahrhunderte zur Wahrung seiner israelitischen Aufgabe, die Lehre von dem einig-einzigen Gotte und der heiligen Sittlichkeit inmitten unter einer Heidenwelt in ihrer Reinheit für die Menschheit zu hüten, vorzüglich befähigten; später aber, wie eine achtzehnhundertjährige Geschichte unleugbar beweist, diese auf Israel's volksthümlichen und priesterlichen Charakter sich beziehenden äußern Daseinsformen selbst zerstört, Israel als Familie unter die Völker zerstreuet und ihm blos die mosaische Religion, die Lehre, die ihm Mose von Gott gebracht, als ewiges Erbtheil gelassen hat. Diesen nothwendigen Unterschied zwischen der mosaischen Staatsverfassung, Israel's Volksthümlichkeit und Priesterleben nebst allen daran

geknüpften vergänglichen Erscheinungen und der unter allen möglichen Daseinsformen feststehenden mosaïschen Religion haben wir in unserer Schrift: Die Autonomie der Rabbinen u. auf wissenschaftlichem Wege zu begründen gesucht und hier eine populäre Erweiterung der dort entwickelten Ansichten, namentlich in Nr. 3 und 4 zu geben versucht. <sup>1)</sup>

- <sup>1)</sup> Fast in allen israelitischen Katechismen findet sich dieser Unterschied mehr oder minder deutlich angegeben, aber überall ohne alle wissenschaftliche Schärfe und Consequenz. So heißt es in dem übrigens sehr schätzbaren „biblischen Katechismus“ von Dr. Wessely in Prag, S. 85. „Verbindend bleiben wohl noch heutigen Tages alle mosaïschen Gesetze; doch sind viele darunter, die unter den Umständen und Verhältnissen, unter welchen wir leben, deswegen nicht mehr wirksam sind, weil durch Gottes Fügung jene Umstände und Verhältnisse aufgehört haben, auf welche sie berechnet waren. Dahin gehören: 1) Die Gesetze, die den Opferdienst betreffen und auf den Priesterdienst im Tempel Bezug haben. 2) Jene Gesetze, die sich auf einen israel. Staat beziehen.“ Das Fehlerhafte in dieser Darstellung ist Folgendes. Nicht bloß diejenigen Gesetze, die unmittelbar den Opferdienst betreffen und auf den Priesterdienst Bezug haben, haben aufgehört, sondern auch alle Gesetze, die mit diesem zusammenhängen und bloß in Rücksicht auf denselben ursprünglich gegeben sind. So müssen z. B. mit dem Opferdienste, die aus Rücksicht auf denselben 3. B. M. 7, 25, 17, 11 angeordneten Speiseverbote aufhören, mit dem Priesterdienste, die denselben betreffenden Reinigkeits- und Ehegesetze der Priester (3. B. M. 21 ff., vergl. unsere Schrift: Die Autonomie, u., S. 159, Anm. 117) wie der bedeutungslose Name Priester überhaupt wegfallen. Hat der Opferdienst durch Gottes Fügung aufgehört, so kann das Gebet nicht, wie das. S. 72 angegeben ist, Ersatzmittel des Opferdienstes sein. Wozu etwas ersetzen wollen, was Gott nicht haben mag! Das Gebet muß als Selbstzweck gedacht werden, an die Stelle der Opfer getreten in dem Sinne, daß es als ein vollkommeneres das weniger vollkommene entbehrlich macht. — Was kann es uns nützen, daß der Opfer- und Priesterdienst aufgehört, wenn wir noch immer an den Folgen desselben kränkeln, wenn wir zwar nicht mehr blutige Thiere schlachten, aber über diese schmerzliche Entbehrung blutige Thränen weinen? — Ferner haben nicht nur jene Gesetze, die auf den israel. Staat sich beziehen, sondern auch alle diejenigen, welche mit der ehemaligen Volksthümlichkeit Israel's zusammenhängen, aufgehört. Mit dem Staate hat auch die volksthümliche Existenz aufgehört und alle

3) Hat das Judenthum, welches nach dem Untergange des israelitischen Staatslebens und der israelitischen Volksthümlichkeit nebst den daran geknüpften Ordnungen nur die mosaische Religion in ihrer Reinheit festzuhalten berufen ist, aus der theokratischen Form seines ehemaligen Daseins den religiösen Grundgedanken von der Heiligkeit des Staatsverhältnisses als einer göttlichen Anstalt vor allen andern Religionen voraus. Gerade im mosaischen Gesetze ist dieser Grundgedanke wie nirgend anderswo mit aller Schärfe, gleichsam als bewegendes Princip, ausgeprägt. Die israelitische Religion kennt also nicht die sonst überall gäng, und gäbe unlogische Eintheilung der Pflichten in Pflichten gegen Gott und gegen den Nebenmenschen, sondern in Pflichten gegen Gott und gegen den Staat, oder gegen die menschliche Gesellschaft im Staatsverbande. Die Pflicht gegen den Nebenmenschen als Individuum ist immer der Pflicht gegen den Staat untergeordnet. Daher ist der Israelit, wenn er seine mosaische Religion von der mosaischen Verfassung gehörig

diese betreffenden Gesetze sind erloschen. Als Volk sollte sich Israel von den Völkern absondern, als Familie aber mit den Völkern sich vermischen, in ihr Volksleben ein- und ausgehen und nur seine Religion wahren. Der Staat einigt durch das Gesetz die Familien zu einem Volke, zu einer Nation. Den Gesetzen des Staates gehorchen, ohne in die Volksthümlichkeit der Staatsangehörigen einzugehen, ist ein Unding, da diese Gesetze die Förderung und Entwicklung des volksthümlichen Lebens und der volksthümlichen Gesinnung eben zum Zwecke haben. Daher muß die Jugend klar und deutlich belehrt werden, daß alle Absonderungsgesetze der mosaischen Staatsverfassung, welche die Rabbinen im mißverstandenen Interesse der mosaischen Religion auf völlig veränderte Zustände übertrugen und durch Weinverbote zc. vermehrt haben, wegfallen müssen. Wenn erst mehr wissenschaftliche Klarheit, ein schärferes Durchdringensein von dem reinbiblischen Gehalt der mosaischen Religion in ihrer Trennung von den einst mit ihr in theokratischer Form vermischt gewesen, nunmehr aber durch „Gottes Fügung“ von ihr ausgeschiedenen Elementen bei unsern Theologen zum lebendigerem Bewußtsein gekommen sein wird, dann, hoffen wir, werden wir auch bessere Religionsbücher für die Jugend erhalten.

zu scheiden versteht, den die ganze mosaische Verfassung durchdringenden Grundgedanken von der religiösen Bedeutung des Staatsverhältnisses als eines göttlichen und religiös geheiligten festhält und ihn, wie er zu thun religiös verpflichtet ist, auf den Staat, welchem er durch Geburt und bürgerliches Verhältniß angehört, überträgt, trotz seiner von der Religion der Mehrzahl abweichenden religiösen Überzeugung am Vorzüglichsten zum Bürgerthum befähigt.<sup>2)</sup>

Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich die vorgetragenen Ansichten über die religiöse Bedeutung des reinbiblischen Judenthums mit seinem Protest gegen die etwa göttliche Autorität der Rabbinen gegen die leere Einrede, daß diese etwa einem sogenannten Deismus oder Theismus, den ich in der That als eine Verflachung aller religiösen Überzeugung — der wohl dem Individuum genügen, für eine Religionsgesellschaft aber aller nöthigen Garantien nach Innen und Außen entbehren mag — verwerfe, verwahren müsse. Auf dem festen

<sup>2)</sup> Wir haben in diesen Vorträgen öfters Gelegenheit genommen zu bemerken, daß wenn im mos. Gesez die Liebe zum israelitischen Bruder der Liebe des Nichtisraeliten vorangesezt wird, daß dieser Vorzug nicht dem Glaubens- sondern vielmehr dem Landes- und Volksgenossen gelte, weil die Wohlthat, die dem Einzelnen geschieht, dem ganzen Verbande zu Gute kommt. Dieses scheint uns den Schlüssel zur Lösung der äußerst schwierigen Stelle Matthäi 5, 43, 44 zu enthalten. Haß gegen den Feind lehrt das mos. Gesez nirgend. Im Gegentheil finden sich 2. B. M. 23, 4, 5 Verhaltensregeln der Gerechtigkeit und Liebe gegen den Feind. Offenbar bezieht sich diese Stelle auf die mos. Kriegesgesetze gegen den Feind des Vaterlandes. Da der Stifter der christlichen Religion die schon damals zu eng gewordenen Bande einer abgesonderten Volksthümlichkeit lösen und die Menschen aus allerlei Volk in einem Reiche Gottes vereinigen wollte, so mußte Krieg und Feindschaft unter der im Glauben vereinigten Menschheit nicht gedenkbar sein, während Moses, der ein Volk und einen Staat aus den in der Religion vereinigten Israeliten bildete, bisweilen gegen Völker und Staaten eine feindliche Stellung nicht für unmöglich oder für unthunlich halten konnte. Da der Krieg aber auch unter christlichen Völkern und Staaten unvermeidlich ist, so wurden in der That mehr die Geseze des alten als des neuen Bundes befolgt.

und unverrückbaren Grund des reinbiblischen positiven Offenbarungsglaubens stehend, halte ich die Erklärungsweisen der Rabbinen für Produkte des schalen Rationalismus, der in jede Zeit und in jedes Verhältniß sich fügend, mit dem göttlichen Bibelwort, das für alle Zeiten und in allen Verhältnissen das göttlich Wahre, Unfehlbare und Vollkommene ist, nach Willkür schaltet und jedesmal die Schrift sagen läßt, was dem Dünkel der Zeit zu sagen beliebt. Daher müssen wir auch den ersten Artikel in der Erklärung des frankfurter Reform-Vereins in seiner gegenwärtigen Fassung: „Wir erkennen in der mosaischen Religion die Möglichkeit einer unbeschränkten Fortbildung,“ von uns abweisen. Die mosaische Religion, wenn ihr göttlicher Ursprung nicht geleugnet wird, kann unmöglich so unvollkommen sein, daß sie einer unbeschränkten Fortbildung, d. h. einer immer wachsenden Vervollkommnung fähig sei. Nur die Erzeugnisse der selbst beschränkten Sterblichen, denen immer unreine und unwahre Bestandtheile beigemischt sind, können und müssen einer unbeschränkten Läuterung und Fortbildung unterworfen werden, nicht aber was Gott, den Vollkommenen, seinen Urheber nennt. Was den Reform-Verein auf diesen Irrweg hindrängte, hat, unseres Dafürhaltens, vielleicht einen wissenschaftlichen Irrthum zum Grunde. Da man in dem zweiten Artikel die Autorität des Talmud's in dogmatischer und praktischer Hinsicht in Abrede nahm, so wußte man nicht, was man mit dem completen Mosaismus, der außer den Bestandtheilen, welche bereits die Geschichte von ihm abgelöst, des in unserer Zeit und auf unserer Kulturstufe doch noch des Unpraktischen und Unmöglichen zuviel enthält, anfangen soll. Ein bestimmtes und klares religiöses Princip, nach welchem die Scheidung des Ewiggeltenden vom Vergänglichen und entbehrlich gewordenen vorgenommen werden soll, hatte man unglücklicher Weise nicht gefunden. Man mußte also zu einem vagen Princip der unbeschränkten Fortbildung und hierdurch zu reinen Negationen ohne allen positiven Halt seine Zuflucht nehmen. Sein halbofficielles Organ, der Israelit des 19. Jahrhunderts, läßt wenigstens diese Sachlage stark vermuthen. In einem des Wahren und Schönen viel enthaltenden

vertheidigenden Artikel (Droptkr. 11) heißt es unter Andern: „Denn daß in der Mosaischen Religion die Möglichkeit einer unbeschränkten Fortbildung liege, daß sie mit keiner neuen Wahrheit des menschlichen Geistes collidire, keinem seiner Fortschritte widerspreche, keine seiner Anforderungen — oder was dasselbe ist — die der Zeit und einer höhern Gesittung von sich weise, beweist ja der Talmud selbst, der dem Bedürfniß der Zeit nachgebend, gar manches im mosaischen Gesetze erweitert, beschränkt, verändert und auch aufgehoben hat.“ Ist das nicht seltsam? In dem zweiten Artikel wird die Autorität des Talmud's als aufgehoben erklärt, und doch soll der aufgehobene Talmud das Princip für den ersten Artikel enthalten und dessen Richtigkeit beweisen! Sollte deswegen ein mosaisches Gesetz aufgehoben werden dürfen, weil auch der Talmud solche Aufhebung sich gestattet? So müßte ja die Erlaubniß hierzu entweder durch das mosaische Gesetz selber oder durch die Autorität des Talmud's bedingt sein. Der Talmud, der keine Autorität hat, kann sie auch nicht verleihen. Also das Gesetz selber giebt hierzu die Befugniß. Was ist das aber für ein Gesetz, das seine eigene Aufhebung gestattet? Gewiß kein göttliches. Wie aus diesem Dilemma herauszukommen sei, ist mir wahrlich unbegreiflich. Nicht minder unbegreiflich ist es mir, wie man sich da, wo von einer wirklichen und nicht von einer Scheinreform die Rede sein soll, nur auf das Beispiel des Talmud's berufen mag. Freilich hat der Talmud im mosaischen Gesetz bald erweitert, bald beschränkt, bald geändert, bald aufgehoben, wenigstens in dem Sinne aufgehoben, daß das Gesetz in der vorgeschriebenen Weise nicht ausgeübt wird.<sup>3)</sup> Er hat sich in die Zeit gefügt und ihrem Bedürfniß nachgegeben. Allein eben hierin liegt ja die Gebrechlichkeit und Principlosigkeit des Talmud's, daß er um den ganzen Mosaismus, wenigstens auch augenscheinlich untergegangene Verhältnisse und Ordnungen desselben, zu erhalten und mit der

<sup>3)</sup> Wie es mit der Aufhebung im Talmud eigentlich beschaffen ist, vergl. unsern Aufsatz: „Unsere Gegenwart“ in Freund's Monatschrift, Märzheft, S. 159—171.



Zeit in's Gleichgewicht zu br<sup>u</sup>ck<sup>e</sup> re<sup>u</sup> aus dem Mosaismus machte was er, oder richtiger, was die Zeit wollte. Die Religion kann und soll unmöglich dem Bedürfnis der Zeit nachgeben, weil sonst das Bedürfnis der Zeit zur Religion, d. h. zum herrschenden und leitenden Princip der Menschen erhoben wird. Die Religion hört dadurch eben auf Religion zu sein, wenn sie sich zur Magd der Zeit und ihres Bedürfnisses erniedrigen läßt. Es darf überhaupt von einem Nachgeben der Religion nicht die Rede sein. — Daß der Talmud das, was er von seinem Standpunkte aus für Religion hielt, der Zeit und ihren Bedürfnissen knechtisch accomodirte, zeigt eben von der Zerfallenheit seines Princips, wonach er einerseits das ganze mosaische Gesetz für Religion hält, andererseits das für Religion gehaltene Gesetz verstümmelt. Hätte der Talmud Religion von Gesetz in unserem Sinne geschieden, so würde er in dem reinreligiösen für die Ewigkeit geltenden Theile des mosaischen Gesetzes durchaus keinen Conflict mit den dringenden Zeitbedürfnissen wahrgenommen haben, weil das Charakteristische der Religion eben darin besteht, unter allen möglichen Verhältnissen den Menschen Licht und Wahrheit mit dem göttlichen Willen zu offenbaren und auf menschliche Wohlfahrt fördernd einzuwirken. Der Reform-Verein, weil auch er kein anderes Princip als das des Talmud's kennt, hat sich also auf dessen unsichern Standpunkt gestellt und kann allenfalls, wenn er seine Bestrebungen mit Glück durchführt, einen neuen Talmud des 19. Jahrhunderts produciren.

Wäre der Reform-Verein mit einem in Klarheit sich bewußten wissenschaftlichen Reform-Princip des Judenthums in der Absicht aufgetreten, den in der Wissenschaft wie im Leben der Juden, zunächst in Deutschland, sich unabweislich kundgebenden Reformbestrebungen durch einen bestimmten Ausdruck, Bahn, Richtung und Ziel vorzuschreiben und sie sämmtlich in einen Focus zu concentriren, er würde sicherlich — wofern er den göttlichen Ursprung der Bibel nicht aus Grundsatz absolut negiren will — seinen ersten Artikel anders, und zwar wie wir unmaßgeblich glauben, in folgender Weise formulirt haben: Wir erkennen in der mosaischen Religion, wie sie in den

Büchern Mose und den Propheten gelehrt wird, mit Weglassung alles dessen, was auf die mosaische Verfassung und die abgesonderten Volksverhältnisse Israel's nebst allen mit diesen in Zusammenhang stehenden Gesetzen und Riten Bezug hat, als die fortdauernde Religion des Judenthums. Kein erleuchteter Lehrer der israel. Religion würde dagegen so wenig wie gegen die zwei letzten Artikel etwas einzuwenden gehabt haben. Jetzt aber hat sich der Reform-Verein wegen der Mangelhaftigkeit seiner principiellen Grundlage in Kämpfe verwickelt, deren Ende nicht abzusehen ist, und wobei es ihm schwerlich gelingen dürfte, die Haltbarkeit des ersten Artikels zu retten. Es ist im Interesse des Reform-Vereins und dessen sonst möglich gewesener umfassender Wirksamkeit sehr zu bedauern, daß er sich durch diesen einen aber höchst wesentlichen Mangel den Boden seiner reformatorischen Wirksamkeit selber entzogen, sich der Zustimmung der israelitischen Geistlichen, die auf den positiven Offenbarungsglauben wie auf das heiligste Palladium halten, wie auch der Sympathieen der Israeliten von vorn herein begeben hat. Indes ist seine Sache nicht als unrettbar verloren zu betrachten. Auch ein Reform-Verein kann seine Artikel reformiren, und da derselbe auf keine weitere Autorität Anspruch macht und seine Artikel nur als den Gesinnungsausdruck seiner Bekenner betrachtet wissen will, so erkennen wir in dem Reform-Verein die Möglichkeit einer unbeschränkten Fortbildung.

Schwerin, im April 1844.

Der Verfasser.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.



Faint text, possibly a signature or a date, located below the circular stamp.

Additional faint, illegible text at the bottom of the page, continuing the bleed-through from the reverse side.